

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **10**

Ausgabetag **13.03.2015**

des Kreises Warendorf  
 der Stadt Ahlen  
 der Gemeinde Everswinkel  
 der Stadt Telgte  
 der Volkshochschule Warendorf  
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
 der Sparkasse Münsterland Ost  
 der Wasserversorgung Beckum GmbH  
 der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT AHLEN

- |    |          |   |           |
|----|----------|---|-----------|
| 70 | 11.03.15 | Satzung zur 1 Änderung der Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014 | 171 – 172 |
|----|----------|---|-----------|

## STADT TELGTE

- |    |          |  |           |
|----|----------|--|-----------|
| 71 | 03.03.15 | a) Verordnung zur 6. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen | 173       |
| 72 | 04.03.15 | b) Satzung über Werbeanlagen für den Bereich entlang der Straße Münstertor   | 174 – 178 |
| 73 | 05.03.15 | c) Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“                      | 179 – 181 |
| 74 | 05.03.15 | d) 71. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes   | 182 – 184 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
 Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
 eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
 Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
 bei Bedarf auch zusätzlich  
 Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug  
 sind an das Haupt- und Personalamt zu richten



Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
75	04.03.15	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	185
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT OSTBEVERN XI</b>			
76	10.03.15	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 25. März 2015	186
<b>JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN JAGDBEZIRKE I, II a, II b, III und IV</b>			
77	20.03.15	a) Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzungen	187
78	15.03.15	b) Bekanntmachung zu den Versammlungen der Jagdgenossenschaften Beelen	188
<b>KREIS WARENDORF</b>			
79	13.03.15	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A hier: Lieferung eines Kommandowagens für den Kreisbrandmeister	189 – 190
80	13.03.15	b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A hier: Lieferung von Kalksteinmaterialien für den Straßenuntergrund	191 – 192
81	13.03.15	c) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für Bereich SBG II hier: Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungszieher durch Feststellung, Verringerung o. Be seitigung von Vermittlungshemmrischen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III -Mit System zum Job u25 in Beckum-	193 – 194
82	03.03.15	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	195 – 198

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

**Artikel II.**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 3  
Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmung mit dem Haupfausschuss in Stimmbezirke ein.

**Artikel III**

**§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:**

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

**Artikel IV**

**§ 18 erhält folgende Fassung:**

**§ 18  
Feststellung von Bevölkerungszahlen**

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 26 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW sind zum Stichtag der Einreichung des Bürgerbegehrens nach dem örtlichen Melderegister zu ermitteln.

## Artikel V

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11.03.2015



Benedikt Ruhmöller  
Bürgermeister

## Verordnung

**zur 6. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte**

**vom 18. Juni 2007**

**vom 03. März 2015**

---

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), - SGV. NRW. 7113) -, hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 03. März 2015 folgende Verordnung zur 6. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

### § 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, 19.04.2015, im Stadtteil Westbevern
2. am Sonntag, 10.05.2015, im Stadtteil Telgte
3. am Sonntag, 13.09.2015, im Stadtteil Telgte
4. am Sonntag, 04.10.2015, im Stadtteil Telgte
5. am Sonntag, 06.12.2015, im Stadtteil Westbevern
6. am Sonntag, 13.12.2015, im Stadtteil Telgte

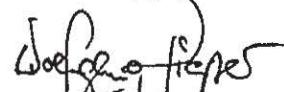
### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**STADT TELgte**  
– als örtliche Ordnungsbehörde –

Die vorstehende Verordnung zur 6. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte wird hiermit verkündet.

48291 Telgte, 03. März 2015



Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

# STADT TELgte

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über Werbeanlagen für den Bereich entlang der Straße Münstertor der Stadt Telgte

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 86 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 03.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, das städtebauliche Erscheinungsbild der Straße Münster-tor, die mit dem Anschluss an die Bundesstraße B 51/B 64 den westlichen Stadtein-gang der Stadt Telgte bildet, durch eine angemessene Gestaltung von Werbeanla-gen so zu regeln, dass diese sich in das gewachsene Ortsbild einfügen. Außenwer-beanlagen unterliegen im zeitlichen Wandel regelmäßig der Tendenz, ständig grö-ßer und in den Farben immer auffälliger zu werden. Das hat zur Folge, dass die Architektur mit einer Fülle von Werbeanlagen überlagert wird, die das Stadtbild emp-findlich stören kann. Der öffentliche Raum wird durch Werbeanlagen wesentlich ges-taltet.

Insofern ist die einheitliche Gestaltung und Steuerung von Werbeanlagen von erheb-licher Bedeutung. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es daher, Werbeanlagen nach Art, Umfang, Ort und Farbgestaltung zu steuern und angemessen in die Architektur und die bauliche Umgebung zu integrieren.

#### § 1

##### Anwendungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen. Sie gilt auch für die Errichtung und Änderung anderer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen, die Werbeanlagen vergleichbar sind (sonstige An-lagen).
- (2) Die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Baugenehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne von § 65 Absatz 1 Ziffer 33 der Landesbauordnung NRW bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> und für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltun-gen. Verfahrensfreie Vorhaben müssen - wie die genehmigungspflichtigen Vorhaben - den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (3) Werbeanlagen<sup>1</sup> im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen auf privaten Grundstücken, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder auf Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu gehören insbesondere Schilder, Fahnen, Spanntransparente, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, für Anschläge und Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen und Anhänger, die offensichtlich der Werbung dienen.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die an der Straße Münsterstor angrenzenden Grundstücke. Der räumliche Geltungsbereich ist durch die zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichem Geltungsbereich) kennlich gemacht. Der Lageplan vom 03.12.2014 im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### Allgemeine Anforderungen an die Zulässigkeit

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, d.h. dort, wo das Produkt oder die Leistung, für die geworben werden soll, angeboten bzw. erbracht wird.
- (2) Werbeanlagen haben sich in Gestaltung und Maßstab der Architektur der Gebäude unterzuordnen und müssen sich in das Straßenbild einfügen.
- (3) Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen.

## § 4

### Werbeanlagen an Gebäuden

- Werbeanlagen sind ausschließlich an der direkt der Straße Münsterstor zugewandten Gebäudeseite zulässig.
- Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- Sie dürfen nicht an Balkone, Brüstungen und Fensterläden angebracht werden.
- Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade der Gebäude errichtet werden. Die Anbringung über dem Dach oder der Traufe ist unzulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen sind so zu errichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

<sup>1</sup> Nach der Definition des § 13 der Landesbauordnung NRW ist eine Werbeanlage durch drei wesentliche Tatbestandsmerkmale beschrieben. Diese sind die feste Verbundenheit mit einem Ort als statische Komponente, die Verfolgung einer bestimmten Zweckbestimmung als funktionelle Komponente und die Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum aus als visuelle Komponente. Werbeanlagen sind baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 1 (1) Satz 2 Landesbauordnung NRW. Sie befinden sich ausschließlich auf Flächen privater oder öffentlicher Eigentümer, die nicht öffentlicher Verkehrsraum, sondern private Flächen sind.

**§ 5**

**Freistehende Werbeanlagen**

Die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen, Werbepylogen und Fahnenmasten ist nicht zulässig.

Südlich der Straße Münstertor können je Grundstück – in einem Abstand von mind. 1,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze – ausnahmsweise zugelassen werden:

- Maximal 4 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m.

**§ 6**

**Unzulässige Anlagen**

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung am Himmel,
- das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen, Bäumen, Lichtmasten und Leitungsmasten

Ferner sind Leuchtkästen, Laufschriften, Fahnen, Fahnentransparente, Spannbänder mit Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Transparente, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Feste etc. geben, für die Dauer von bis zu 6 Wochen auf Fassadenflächen zugelassen werden. Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

**§ 7**

**Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen Dritter mit den Zielen der Satzung vereinbar ist. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.

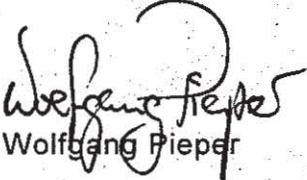
Bekanntmachungsanordnung

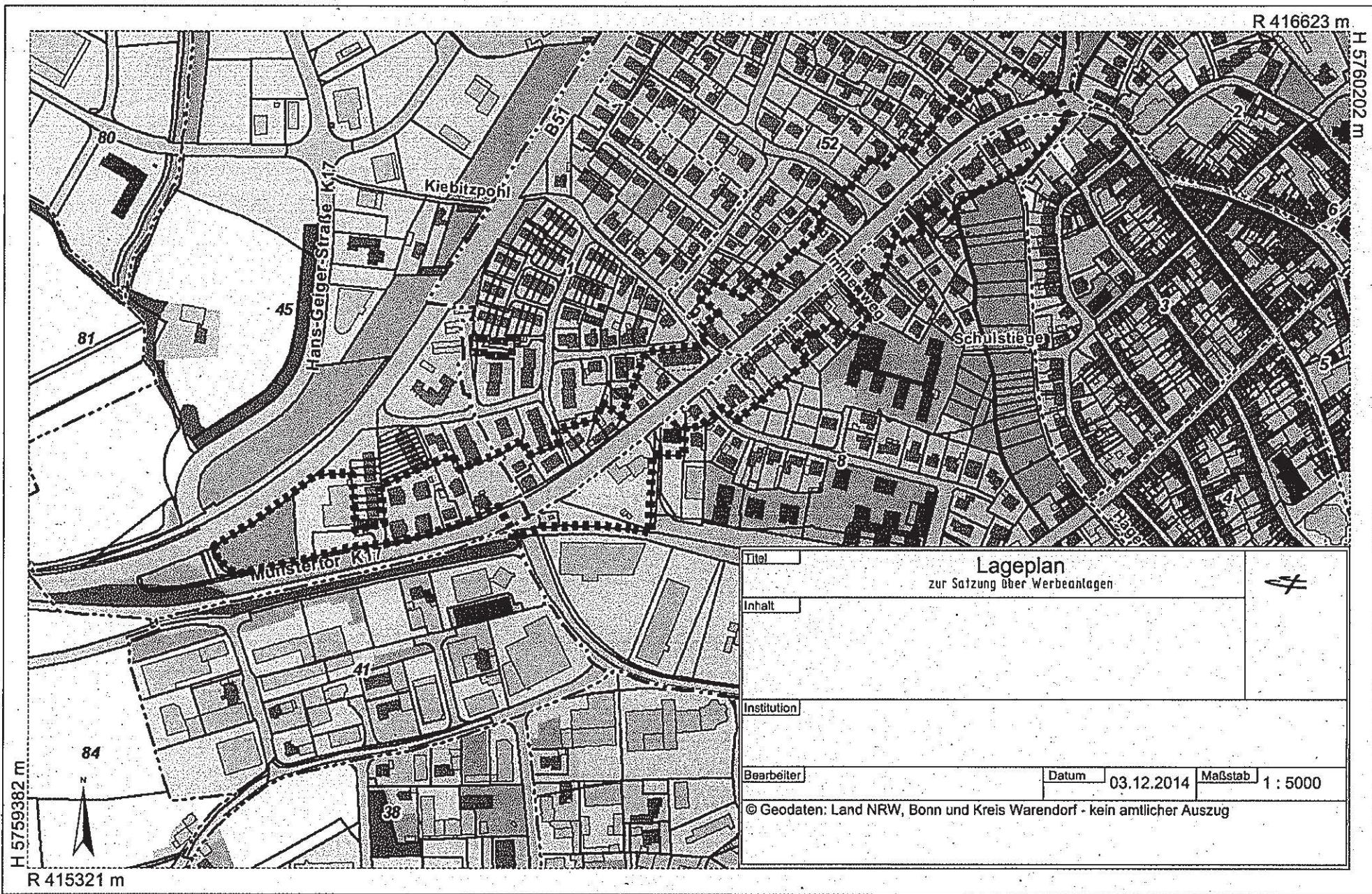
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Telgte, den 04.03.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 03.03.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

#### Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

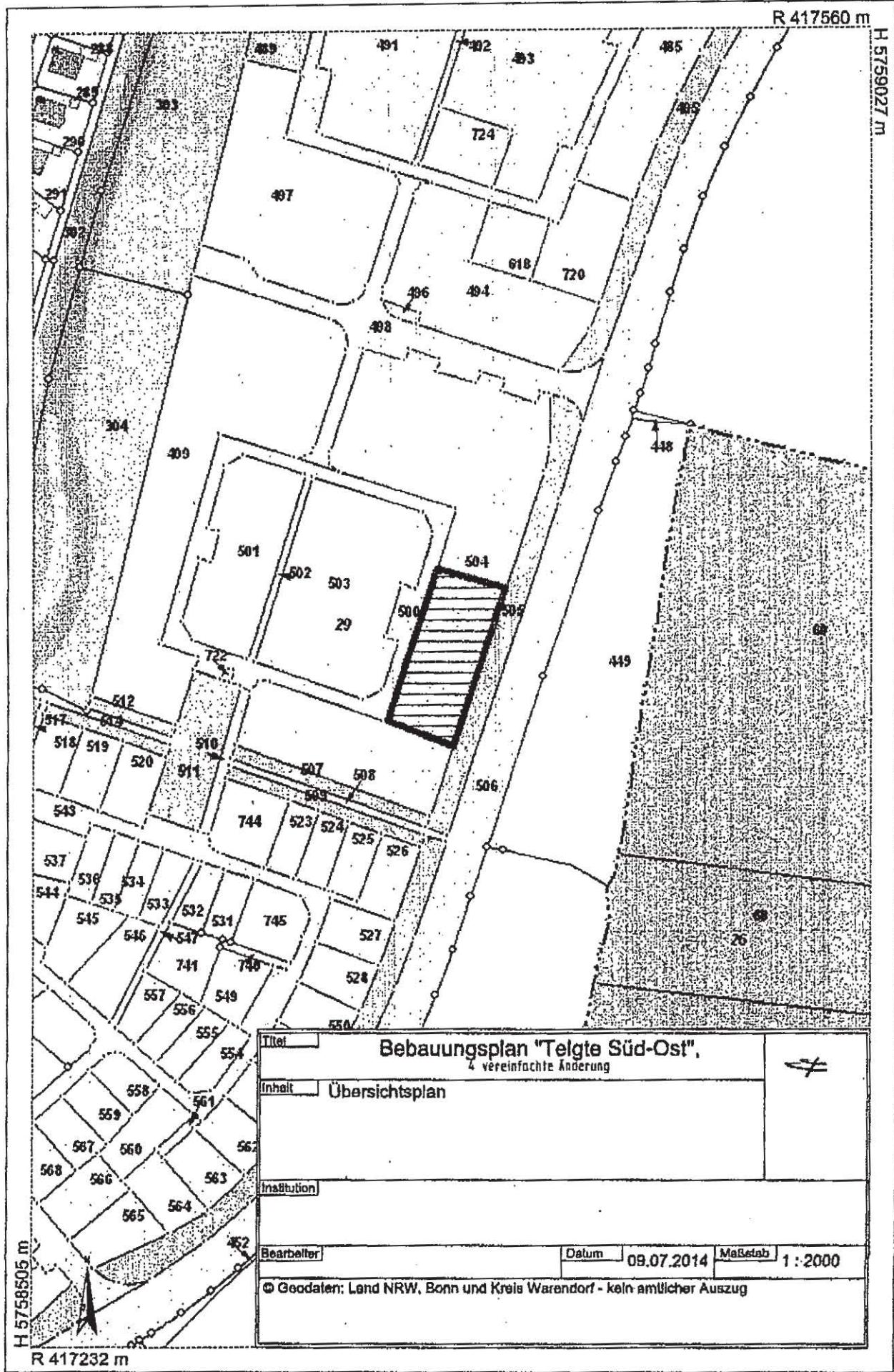
Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 05.03.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung der

#### 71. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 8 und § 13 BauGB beschlossen, das Verfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte einzuleiten. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BauGB erfüllt sind, wird das Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Die geplante Änderung betrifft die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in einem Bereich zwischen dem Finkenweg im Osten und der Umgehungsstraße B 51 im Westen. Diese Fläche soll zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird diese Fläche als „öffentliche oder private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ dargestellt.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

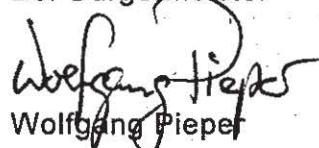
Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 zudem beschlossen, die 71. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte einschließlich der Begründung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 16.12.2014 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 05.03.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

Die Planungsunterlagen (Planentwurf mit Begründung) liegen gemäß § 13 Absatz 2 Ziffern 2 und 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**23. März 2015 bis einschließlich 11. Mai 2015**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

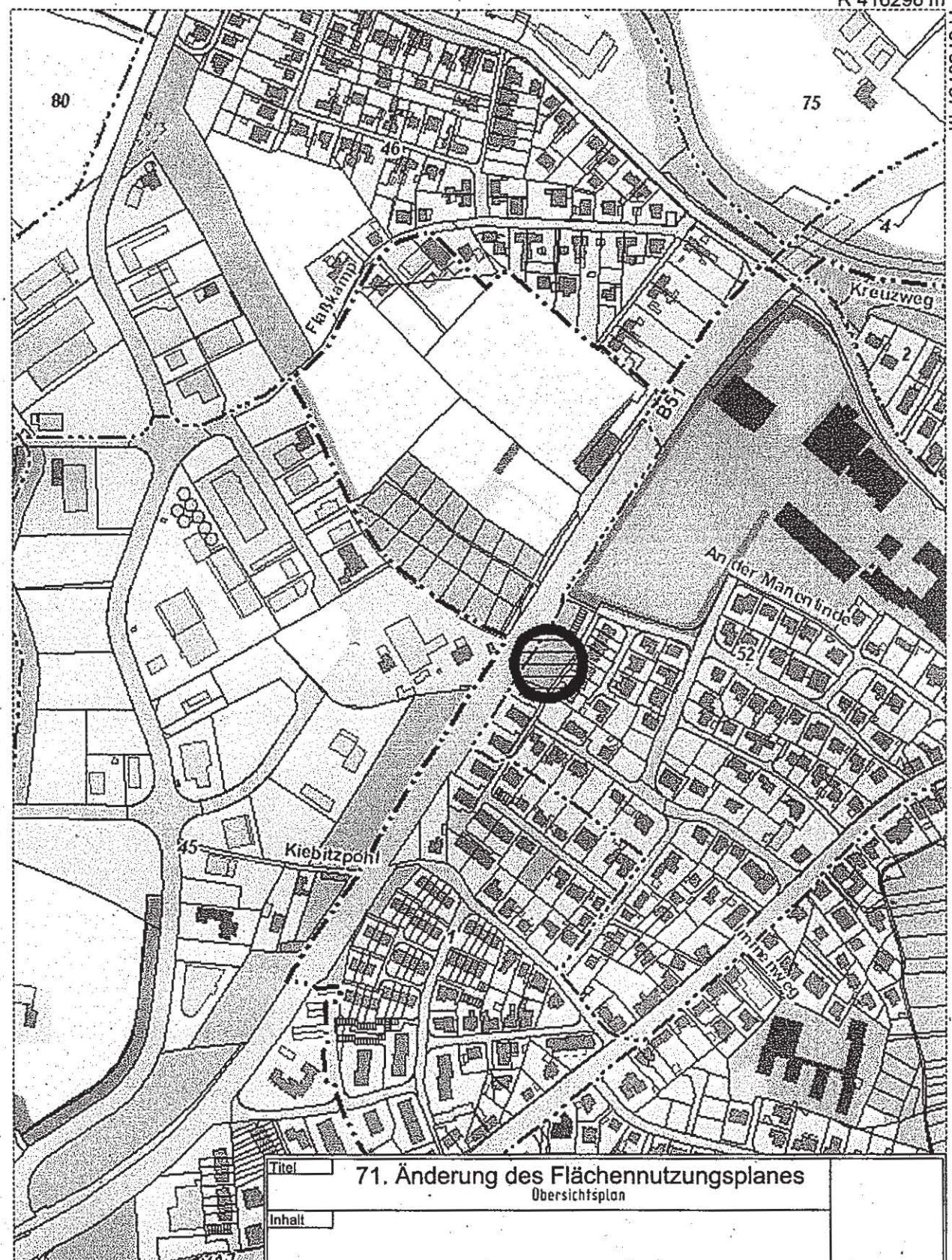
Telgte, 05.03.2015

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper

-101 R 416296 m

H 5750787 m



**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 351152277**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 04.03.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

---

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

„Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302765870**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 05.03.2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

## Jagdgenossenschaften Ostbevern XI

Geschäftsstelle:  
Schirl 42 a  
48346 Ostbevern

10.03.2015

### Bekanntmachung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ostbevern XI  
am

**Mittwoch, den 25.03.2015, um 19.30 Uhr**  
in der Gastwirtschaft Nuyken, Hauptstraße 35 in Ostbevern

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Jahresrechnung 2011 bis 2014 mit Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Verpachtung des Reviers
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Schriftführer und Kassenführer
5. Festsetzung des Haushaltsplanes 2015 bis 2019
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Nutzung der Jagd
7. Wahl oder Wiederwahl
  - a) Vorstand und Stellvertreter
  - b) Schriftführer und Kassenführer
  - c) Rechnungsprüfer und Stellvertreter
8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Gerbert  
Jagdvorsteher Bezirk XI

JAGDGENOSSENSCIIAFTEN BEELEN  
Jagdbezirke I, II a, II b, III u. IV  
Die Jagdvorsteher

**Bekanntmachung**

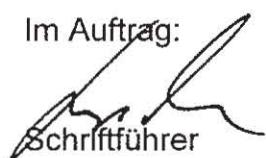
Die Entwürfe der Haushaltspläne und Jagdverteilungspläne der Jagdgenossenschaften Beelen, Jagdbezirke I, II a, II b, III und IV, für das Jagdjahr 2015/2016 liegen in der Zeit von Montag, 30. März 2015 bis einschließlich Mittwoch, 08. April 2015 im Rathaus, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen, Zimmer 36, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 07.30 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 07.30 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 07.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr und
freitags	von 07.30 - 12.30 Uhr,

öffentlich aus.

Beelen, den 20. März 2015

Im Auftrag:



A handwritten signature consisting of two stylized, sweeping strokes forming a loop-like shape, with the word "Schriftführer" written below it.

Schriftführer

**JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN**  
**Jagdbezirke I, II a, II b, III u. IV**

**BEKANNTMACHUNG**  
**zu den Versammlungen der Jagdgenossenschaften Beelen I, II a, II b, III u. IV**

Die Mitglieder der nachstehend aufgeführten Jagdgenossenschaften werden gemäß § 16 der Genossenschaftssatzung zu einer Versammlung eingeladen.

Die Versammlung findet statt

**in der Gaststätte „Zur Postkutsche“, Dreingaustr. 4, 48361 Beelen**

und zwar für die

**Jagdbezirke südlich der B 64:**

Jagdbezirk I : am Mittwoch, 08. April 2015, 19.30 Uhr,  
Jagdbezirke II a und II b : am Mittwoch, 08. April 2015, 20.15 Uhr;

**Jagdbezirke nördlich der B 64:**

Jagdbezirk III : am Donnerstag, 09. April 2015, 19.30 Uhr,  
Jagdbezirk IV : am Donnerstag, 09. April 2015, 20.15 Uhr.

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der Versammlungsniederschriften vom 09./10.04.2014
2. Bericht der Rechnungsprüfer über das Geschäftsjahr 2014/2015
3. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jagd Jahr 2015/2016 und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJG
5. Wahl von Rechnungsprüfern für das Jagd Jahr 2015/2016
6. Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 1 der Genossenschaftssatzung;  
hier: a) Wahl eines Kassenführers  
b) Wahl eines Schriftführers
7. Verschiedenes

Beelen, den 15. März 2015

Die Vorsitzenden  
der Jagdgenossenschaften  
Beelen I, II a, II b, III u. IV

**Öffentliche Ausschreibung**

Vergabe-Nr.: 15-32-001

<b>Auftraggeber:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53-1099
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
<b>Art des Auftrags</b>	Lieferleistung
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	Lieferung eines Kommandowagens für den Kreisbrandmeister
<b>Ausführungsort:</b>	Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf
<b>Aufteilung in Lose</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Zulassung v. Nebenangeboten</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Ausführungszeit:</b>	1. Halbjahr 2015
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen</b>	
<b>Zeit:</b>	bis 27.03.2015
<b>Form:</b>	schriftlich <ul style="list-style-type: none"><li>- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber Zusatz: Zentrale Vergabestelle</li><li>- per E-Mail: <a href="mailto:iris.peveling@kreis-warendorf.de">iris.peveling@kreis-warendorf.de</a></li><li>- per Fax: 02581/531099</li></ul>

**Der Versand der Vergabeunterlagen erfolgt ausschließlich elektronisch.**

<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	21.04.2015
<b>Anschrift für Angebotsabgabe:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
<b>Form der Angebote</b>	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
<b>Ablauf der Bindefrist:</b>	31.05.2015

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Verpflichtungserklärungen zur Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren:

Frau Peveling Tel.: 02581/53-1051

**Vergabepflichtstelle:**

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 13.03.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-66-505

Auftraggeber:	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53 -1099
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Art des Auftrags	Lieferleistung
Art und Umfang der Leistung:	Lieferung von Kalksteinmaterialien für den Straßenuntergrund
Ausführungsort:	Kreisbauhof Warendorf, Wolbecker Str. 18, 48231 Warendorf Interkommunaler Bauhof Beckum, Neubeckumer Str. 67, 59269 Beckum
Aufteilung in Lose	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zulassung v. Nebenangeboten	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausführungszeit:	Die Gesamtleistung wird in Einzelleferungen aufgeteilt. Diese werden rechtzeitig abgerufen.
Anforderung der Vergabeunterlagen	
Zeit:	bis 25.03.2015
Form:	schriftlich <ul style="list-style-type: none"><li>- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber Zusätzl: Zentrale Vergabestelle</li><li>- per E-Mail: <a href="mailto:iris.peveling@kreis-warendorf.de">iris.peveling@kreis-warendorf.de</a></li><li>- per Fax: 02581/531099</li></ul>

**Der Versand der Vergabeunterlagen erfolgt ausschließlich elektronisch.**

Ablauf der Angebotsfrist:	14.04.2015
Anschrift für Angebotsabgabe:	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
Form der Angebote	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
Ablauf der Bindefrist:	15.05.2015

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Verpflichtungserklärungen zur Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen
- Gütezeugnis gemäß RG Min-StG in der zur Zeit gültigen Fassung für das angebotene Material

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren:

Frau Peveling Tel.: 02581/53-1051

**Vergabeprüfstelle:**

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 13.03.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-56-05

<b>Auftraggeber:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
	Fax: 02581/53 -1099
<b>Vergabeart:</b>	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
<b>Art des Auftrags</b>	Dienstleistung für Bereich SGB II
<b>Art und Umfang der Leistung:</b>	Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher durch Feststellung, Verringerung o. Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III - Mit System zum Job u25 in Beckum -
<b>Ausführungsort:</b>	Beckum
<b>Aufteilung in Lose</b>	<input type="checkbox"/> Ja
<b>Zulassung v. Nebenangeboten</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Ausführungszeit:</b>	<b>01.06.2015 – 30.11.2015</b>
<b>Anforderung der Vergabeunterlagen</b>	
<b>Zeit:</b>	bis 27.03.2015
<b>Form:</b>	schriftlich <ul style="list-style-type: none"><li>- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber , Zusatz: Zentrale Vergabestelle</li><li>- per E-Mail: ulrich.ripke@kreis-warendorf.de</li><li>- per Fax: 02581/531099</li></ul>
<b>Gebühren für die Vergabeunterlagen</b>	
Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich gebührenfrei per E-Mail versandt.	
<b>Versand der Vergabeunterlagen:</b>	nach Anforderung der Vergabeunterlagen
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	10.04.2015
<b>Anschrift für Angebotsabgabe:</b>	Kreis Warendorf Der Landrat Zentrale Vergabestelle Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
<b>Form der Angebote</b>	Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

**Ablauf der Bindefrist:** 15.05.2015

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18 TVgG abzugeben.

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2011 bis 2014
- Personalkonzept

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-1052

zum Leistungsverzeichnis: Herr Nahues Tel.: 02581/53-5615

**Vergabeprüfstelle:** Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 13.03.2015

Kreis Warendorf  
Der Landrat